Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 085
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Buchholz (AfD)

vom 02. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. April 2020)

zum Thema:
Corona Soforthilfen

und **Antwort** vom 09. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Christian Buchholz (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23085
vom 02.04.2020
über Corona Soforthilfen

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Ab 25.03.2020 Uhr startete die Investitionsbank des Landes Brandenburg mit der Entgegennahme von Anträgen auf Soforthilfe für die Folgen der Corona-Virus.
So wird in Brandenburg eine Soforthilfe als eine einmalige, nicht rückzahlbare Leistung als Zuschuss gewährt. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (Vollzeitäquivalente) und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige: bis zu 9.000 EUR,
- bis zu 15 Erwerbstätige: bis zu 15.000 EUR,
- bis zu 50 Erwerbstätige: bis zu 30.000 EUR,
- bis zu 100 Erwerbstätige: bis zu 60.000 EUR

in Abhängigkeit des erklärten Schadens.
Am 19.03.2020 hatte bereits das Land Berlin die sogenannte Soforthilfe II für Solounternehmer und Kleinunternehmen bis zu 5 Beschäftigten beschlossen. Über dieses Programm wird es Zuschüsse bis zu 5.000 Euro zur Schließung akuter Liquiditätslücken geben.

Vorbemerkung der Verwaltung:
Dieser Bericht gibt den Sachstand zum 08.04.2020 wieder. Es ist aufgrund der derzeitigen Dynamik der Entwicklungen davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt der Befassung zumindest teilweise nicht mehr dem aktuellen Sachstand entspricht.

1. Die Soforthilfen in Brandenburg und Berlin sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. In welchem Umfang gab es eine Abstimmung zwischen den Bundesländern?

 Zu 1.:

 In Berlin sind rund 200.000 Menschen solobeschäftigt, das entspricht rund 11 Prozent der Erwerbstätigen. Über 40.000 gehen einer künstlerischen und unterhaltenden Tätigkeit nach, weitere rund 25.000 arbeiten in einer sonstigen freiberuflichen Tätigkeit. 20.000 sind im Bereich Erziehung und Unterricht tätig, weit über 18.000 erbringen überwiegend persönliche Dienstleistungen. Das erklärt den ver-

gleichsweise hohen Anteil der Solo-Selbständigen an allen Erwerbstätigen. Darüber hinaus verrichten immer mehr Solo-Selbständige Dienstleistungen wie Betreuung, Reinigung und Handwerkerarbeiten, die über Digital-Plattformen vermittelt werden. Berlin gilt allgemein als Testmarkt für diese neuen, digitalen Arbeitsformen.

Insoweit unterscheidet sich Berlin ganz erheblich vom Land Brandenburg. Aus diesem Grund und um eine schnelle Umsetzung der Soforthilfen im Land Berlin nicht zu gefährden, haben im Vorfeld keine Abstimmungen zwischen den beiden Ländern stattgefunden.

2. In welchem Umfang sind in Berlin Soforthilfen für Unternehmen in den Größen 6-100 Erwerbstätige geplant?

Zu 2.:

Im Rahmen der Soforthilfe I können bereits Unternehmen bis zu 250 Beschäftigten zinslose Darlehen bis zu 500.000 Euro mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren in Anspruch nehmen. Die Beantragung und Auszahlung der Darlehen erfolgt über die Investitionsbank Berlin, die zu diesem Zwecke ermächtigt ist, Darlehen mit einem Gesamtvolumen von 300 Mio. Euro auszuzahlen. Ob das Darlehensprogramm zu geänderten Bedingungen fortgeführt wird, ist nicht abschließend entschieden.

Darüber hinaus besteht für Kleinstunternehmen bis 10 Beschäftigten seit dem 06.04.2020 die Möglichkeit eines Zuschusses bis 15.000 Euro. Damit kann der laufende betriebliche Sach- und Finanzaufwand (u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Kredite für Betriebsräume und gewerbliche Leasingaufwendungen für PKW, Geräte etc.) abgedeckt werden.

Aktuell finden weitere Gespräche mit dem Bund zur Frage möglicher zusätzlicher Unterstützungen der Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten statt. Abschließende Ergebnisse dazu liegen noch nicht vor.

3. In welchem Umfang ist es beabsichtigt, dass sich die Soforthilfen von Berlin und Brandenburg in den nächsten Monaten aneinander angleichen?

Zu 3.:

Angleichungen der Soforthilfen zwischen den Bundesländern werden vorgenommen, wenn sie sinnvoll und umsetzbar sind. Für eine hinreichende Beurteilung fehlen momentan valide Erfahrungswerte.

4. In welchem Umfang will der Senat, bzw. die IBB prüfen und bewerten, ob für Liquiditätsengpässe von KMU die Corona-Krise ursächlich ist oder Managementfehler, die schon vor Ausbruch der Coronakrise zutage getreten sind?

Zu 4.:

Bei den Darlehensanträgen im Rahmen der Soforthilfe I analysiert die Investitionsbank Berlin die Jahresabschlussunterlagen und die betriebswirtschaftlichen Auswertungen der Unternehmen, um Erkenntnisse über die Managementqualitäten zu gewinnen und festzustellen, ob die Corona-Krise ursächlich für die derzeitigen Liquiditätsengpässe ist.

Ob Zuschüsse im Rahmen der Soforthilfe II - möglicherweise bewusst - fehlerhaften Angaben zugrunde liegen, wird auf der Grundlage allgemeiner Verfahren, beispielsweise im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2020 geprüft. Fehlerhafte Angaben haben eine teilweise bis vollständige Rückforderung des Zuschusses zur Folge, Verdachtsfälle auf Subventionsbetrug werden zur Anzeige gebracht.

5. Wie will der Senat, bzw. die IBB den Zielkonflikt zwischen einer unbürokratischen Hilfe und einer Verhinderung von Missbrauch bewältigen?

Zu 5.:

Um eine zügige und ordnungsgemäße Bearbeitung der Soforthilfen I und II zu gewährleisten, wurden die Bereiche durch personelle Umschichtungen innerhalb der Investitionsbank Berlin verstärkt. Dadurch ist sichergestellt, dass bei der Vergabe von Darlehen die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Gleiches gilt bei der Gewährung von Zuschüssen, die im Onlineverfahren vergeben werden. Hier erfolgen Plausibilitätsprüfungen, so dass offensichtlich Nichtberechtigte von vornherein herausgefiltert werden.

6. Anhand welcher Kriterien wird der Antrag geprüft?

Zu 6.:

Im Rahmen des Darlehensprogramms prüft die Investitionsbank Berlin, ob das antragstellende Unternehmen Corona-bedingt in die Krise geraten ist. Die Prüfung der Bonität erfolgt auf Basis der letzten Steuerfestsetzung oder des letzten Jahresabschlusses. Ergänzend bedarf es einer Liquiditätsplanung für die kommenden 12 Monate. Zudem müssen die Unternehmen darlegen, welche Maßnahmen sie als Reaktion auf die Krise bereits eingeleitet haben.

Im Rahmen des Zuschussprogramms müssen alle notwendigen Angaben im Antragsformular enthalten sein. Diese werden auf Plausibilität geprüft. Unstimmigkeiten führen zu einer Ablehnung, sollten diese nicht ausgeräumt werden können.

7. Wie lange dauert im Durchschnitt die Prüfung eines Antrages?

Zu 7.:

Bei ordnungsgemäßer Antragstellung und Einreichung aller geforderten Unterlagen ist der Investitionsbank Berlin eine Prüfung innerhalb von zwei Werktagen möglich.

Die Bearbeitung der Anträge im Rahmen des Zuschussprogramms geht erheblich schneller. So konnten vom Start am 27.03.2020 bis zum 01.04.2020 (Umstellung auf das Bundesprogramm) über 100.000 Anträge bearbeitet werden.

8. Wieviele Mitarbeiter prüfen die Anträge?

Zu 8.:

Für die Soforthilfen sind bei der Investitionsbank Berlin rund 100 Personen eingesetzt. Weiter unterstützen Beschäftigte der IBB Businessteam GmbH, von Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie und visitBerlin.

9. Wie lange dauert die Auszahlung eines bewilligten Antrages?

Zu 9.:

Bei der Darlehensvergabe dauert die Auszahlung - nach Vertragserstellung und Unterschrift des beantragenden Unternehmens bei Erfüllung aller Vereinbarungen - etwa 1-2 Tage.

Beim Zuschussprogramm erfolgt die Auszahlung nach positiver Prüfung des Antrags innerhalb eines Tages.

10. Bei Beantragungen der Soforthilfe verlangt die IBB einen Liquiditätsplan, z.T. sogar bei Unternehmen, die bereits seit 25 Jahren am Markt bestehen. Welche Erkenntnisse beabsichtigt die IBB mit dem Liquiditätsplan generell zu gewinnen und welche bei Unternehmen, die bereits über 10 Jahre am Markt bestehen?

Zu 10.:

Durch die Analyse des Liquiditätsplanes wird die Erkenntnis über die Höhe des benötigten Darlehens gewonnen.

Berlin, den 09. April 2020

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe